

30. J U L I 1 8 9 5

3. S i t z u n g

III Landtagssitzung vom 30^{ten} Juli 1895.

Anwesenheit: Herr Bezirksrath von Hellweg
 von dem Abg. v. in Herrn Hofr. Löffel u. Landtagsm. Löffel
 Abwesenheit.

Herr Präsid. Dr. Härtel eröffnet die Sitzung und liest ein
 das Protokoll der letzten Sitzung vor.

Abg. Dr. Löffel erklärt er habe den Passus betreffend
 Einigkeit gegen das erwähnte Protokoll nicht recht
 verstanden u. er wolle die betreffenden Punkte vorlesen
 zu erläutern, gesehe.

Herr Präsid. Dr. Härtel: Das Protokoll sei eben als jüngster
 Abg. vorlesen gesehe.

Abg. Löffel: es seien es in der ganz gleichen Form von
 Herrn Löffel gegeben.

Abg. Dr. Löffel, es sei demnach nicht notwendig, dass ich
 Antrag stelle, das Protokoll nur richtig zu sein.
 Ich sei nicht mit dem Substantiv zu beunruhigt,
 das ich auf meine Sitzung bin, aber nicht das
 Protokoll richtig nicht in der Form, das alle wohl
 ist. Protokoll und das Protokoll nicht zu sein und nicht
 werden.

Abg. Herrgott: Sie haben das Wort gesehe gegeben
 und Herr Löffel nunmehr zu nicht sein, es sei
 nicht notwendig sein. Herrgott Dr. Löffel, Herr
 Dr. Härtel im Protokoll.

Abg. Dr. Löffel: Ich würde mich nicht zu dem
 nicht Wort gesehe geben, sollte es der Fall sein

so nur ab ein pferder Auktions, ab unvorn andern
Kunnen ein zu fuge in. Desfalls nur das Protokoll
unverfug, ab maßen alle Sapsifurium Auktions
fr. Präsident, Es ist bei der Eröffnungsbeyung von
sicher in belif gemacht, das das älteste Mitglied
aller Erpräsident in. Das jüngste Auktions nur.
Der gegenw. Auktions in bezug auf den die Notizen
den gemachten Auktions in die sein stellen
den pfer. Leifol mit dem den Leifol Notizen
nach aller Erpräsident nur Präsident sein,
dann die für die sein nur, nicht dann aber
bezügelt mit das Protokoll gemacht ist.

Abg. D. Kellner Ich will mich mit diesen Erklärungen
zufrieden, aber darüber mich in der Person
wofür, das mit der Präsident in die sein
sind ab ist über Kompetenz der Landesversammlung
sicher, ich beifuge mich auf das Recht der Abgeordneten,
der Präsident kann nur das Wort reden, wenn
der Auktions ungenügend Auktions gebildet und ich
kann mich nicht erinnern, das ich irgend jemand
von den Abgeordneten oder dem Landtag vor mich
sahen in. So hat er mich das Recht gefast mich zu
nicht beifügen. Mir scheint da der § 27 der Geschäfts-
ordnung: Die Auktions darf in seiner Auktions nicht
beifügen unvorn, die ist nicht zu unvorn Satisfaktion
zu gemachten dem Landtag in. Dem Abgeordneten.

fr. Präsident Ich glaube, nicht wollen diese Auktions
mich Geschäftskommission übertragen, dann für

Kauf nicht § 27 zur Dubatta, wo man sich nicht nur über das
Protektoll richtig ist oder nicht, sondern ich möchte nachsehen sich
davon zu halten, das andere ist mein spezieller Auftrag.
Jeder der davon kann den Auftrag stellen, das mein
Kommissioner gewünscht werden in die Sache zu stellen,
Kauf gewaltig nur in mein Dubatta für ein ^{de} ^{de} ^{de}
nicht zur Tagesordnung. Nicht alle können
diesem Auftrag ^{sein} gehen ist zur Tagesordnung über.
Abg. Lindemann. Mir haben sie gesagt, ob das
Protektoll richtig ist oder nicht, das andere nun
für die Regel ist ja nur Rubrik.

Hr. Präsident: hat jemand gegen die Möglichkeit der
Protektoll nicht einzuwenden, wenn man nicht
einzuwenden ist, ist das Protektoll ganz richtig.
I Punkt der Tagesordnung Angelegenheit vorläufig
betreffend Kontostilllegung von 3000 fl. zur Güter- &
anbau im Gebiet der Provinz = Paris.

Der Kommissionsauftrag lautet:
Der Landtag beschließt, das nur meine Genehmigung von
Geldkonten für Paris sich handeln über Grund und
Anlagen im Gebiet der Provinz von Paris ganz
fragen können gegeben und in allgemeinen Prinzipien
während des gutachten befristeten Landtag (Landtag
beschließt am 1. Juli 1895) abgemacht werden soll.

Hr. Präsident: Ich will den Kom. Auftrag zur Dubatta,
ich möchte bemerken, das in der Kommission die Aufsicht
ausgeübt werden, das mir keine über den nur &
lingens dem Gegenstand meine Beschäftigung sein

guterwilligen Beweise abzurufen. In diesem Sinne ist
zu erinnern, dass dieser Antrag einstimmig angenommen
wurde, dass der kaiserliche Beweise des Herrn Dörfner an
dieser Stelle gutgeheißt werden soll. Demnach sollten die für die
Angelegenheit speziellen Anträge geregelt werden und die
gutenwilligen Beweise bewilligt werden, wenn es sich um die
Dinge nicht anders gestalten, in dem man die Lage nach
Bewilligung sollte. Man wird die Dinge gutdünken ist
nicht zu wissen, aber ich denke, weil es sich um große
Bewilligung handelt, wird der Landtag
vorsichtig vorgehen müssen und nicht ohne Grund
Anträge vorschlagen vorgelassen werden. Hier handelt es
sich um einen wichtigen Fall, jedoch wenn man sich
fragen müssen wir auf die Frage. Es ist allerdings
notwendig, dass die Sache geregelt wird, die für die
Angelegenheit abzurufen, aber diese Dinge nicht
werden, das sollte glänzen ist vorzuziehen, dass man in
unserer Linie, bevor man diese Beweise bewilligt für
einzelnen Gegenständen, die ganze Lage
nachher genau prüfen, um die gutenwilligen Beweise
abzurufen und nach dem auf die Dinge zu übergehen.

Herrn Dörfner Es ist jedenfalls notwendig, dass der kaiserliche
Beweise, der vielen Dingen vorzuziehen, wenn es sich
um die Landtagsmitglieder, vorzuziehen, auf
andere die sich in der Sache zu handeln gutgeheißt werden.
Aber diesen Beweise muss es sein und bei den einzelnen
Dingen genau prüfen müssen, ob nicht jeder Dingen
für sich bewilligt werden. Ich sage dass man für

migonifum nicht, aber ich sage mir, die Judisprovinzen
 haben mir zugesprochen zu brücken, das man sich auf
 diese Weise unterzieht. Mir können nicht sagen, das
 mir zu veran die magen für migonifum nicht, aber
 anders nicht müssen mir daran bestaht sein die
 Judisprovinzen zu sprechen, da die Dreyer Provinzen
 diese meine große Gefahr für die Provinzen und für
 alle diese Gefahr nicht und nicht selb, weil ich
 Cegung nicht nur nicht ich Cegung bewirkt wird,
 und man sich nicht sein ich nicht besser zu
 bringen um ich Cegung nicht nur nicht zu stellen,
 die Cegung nicht die Judisprovinzen über-
 nehmen, weil sonst alle andere Subventionen
 nicht nicht, aber ^{ich} das alle die Cegung nicht
 Antrage nicht nicht, die die Cegung nicht
 zu geben, da nicht die alle nicht nicht das sich
 die Judisprovinzen nicht nicht nicht nicht
 bringen, und nicht die nicht die nicht nicht
 die Cegung nicht nicht.

Der Cegung Antrag nicht nicht angucken.
 Hr. Cegung nicht. Ich annehmen nicht nicht die Cegung
 nicht, die die Cegung nicht nicht nicht, ich
 nicht nicht die Cegung nicht nicht nicht die
 Cegung nicht nicht nicht, wenn ich nicht nicht
 nicht nicht Cegung nicht nicht nicht nicht
 nicht nicht nicht. Ich nicht nicht, die Cegung
 so nicht nicht die Cegung nicht, die Cegung nicht
 ganz nicht nicht nicht nicht, das nicht

wissenschaften, umm. insofern sie sich mit dem
auszuführen sind, lieber noch gut zu bliebenen Gornit.
Sich zu vermeiden in. unter weylt werden.

Ich würde mich dagegen vorsetzen, daß man den Gornit
besitzern der Regierung mit Ansehen zu werfen würde,
die Regierung hat den Antrag ^{dem für} gestellt, um den Fall
gestellt, weil sie aus dem Vorbringen, die darüber
geoffenbar worden sind, erkennen nicht, daß man solche
unwürdigen Gesetze für diese Gornit nicht verantworten.

Abg. Jug. Pfäfers hat oben ich ganz genau zu, nicht ganz
als sich aber dem Vorwissen bewise, den mir vorsetzen
wollen. Der Fall würde ich gerade aufgeben, ob der
offiziellen Bewise in dem Vorwissen ist oder nicht
zu verstehen ist. Denn das zu verstehen ist, und das könnte
sich nicht zu verstehen sein, so könnte man sich zur Sache
Nutzung machen. ^{mir} Dem können Sie mit dem Geld nicht
zu verstehen, wie man würde wohl 3000 fl. für den Vorwissen
von mehreren 1000 fl. zu verstehen, der Fall können mir
mit Vorteil nicht abgeben. Und man könnte dann selbst,
so könnte man dann den Vorwissen zu verstehen sein, mit dem
Lohnen in dem Vorwissen zu verstehen, ist nicht der
Lohnen vorwissen ist die ganze Sache mit dem Vorwissen
in kürzester Zeit abzugeben, denn die Lohnen an der Vorwissen
mit dem Vorwissen nicht in mehreren Vorwissen ist an den Vorwissen
zu verstehen werden kann, gewiss so nicht mit dem Vorwissen
ist nicht die Vorwissen nicht über den Vorwissen. Dem Vorwissen der Vorwissen zum
Vorwissen den Vorwissen abgeben kann, als dem Vorwissen zu verstehen. Dem Vorwissen
offiziellen Gesetze, sollte man die Vorwissen so schnell als möglich aufgeben werden.

Ag. Maxer: Ich glaube nicht, das die der Dazgen seiner Drief
andgerichten Leuphys der Drief haben, der Dazgen
wovon sie zu machen, dann in gleicher Lage befinden
sich noch andere, dann ebenfalls ihre Grundstücke
in den Besitz derer werden können. Das man gewiss einigen
Driefen sofort mehrheitlich mit dem anderen nicht zupfassen
sind in zu lassen.

Jo. Dazgen beifolgt Ich möchte wegen der Leuphys, der sie
in Drief zu lassen ist, noch folgende vorbringen:
Der Landtag hat damals nicht nur die Entscheidung der
Leuphys, sondern auch gleichzeitig beschlossen, das diese
Drief mehrheitlich zu entscheiden über die Verhandlung
verordnen anzuführen müssen.

Ich habe mich sofort an die gemachten Driefen zuwenden.
Ihre Drief, wo nicht die Mehrzahl der Driefen der
Verhandlung verordnen werden und nicht bebaut gehen,
wobei die Driefen Driefen, mit diesen Verhandlung
verordnen dem Drief mehrheitlich anzupfassen werden
sollen; sondern wo nicht gleichzeitig das die Driefen
tragen, das die Mehrzahl der Driefen in einer Driefen
nachgelassen, das sie mit einem anderen Driefen
anzupfassen werden kann. Driefen hat ganz und gar,
das wo die Mehrzahl der Driefen sofort werden
und das die Driefen ganz univertal sein.

Es ist damals beschlossen worden, das 50 Driefen
anzuführen sein, und in Folge dessen habe ich zu
sprechen, ob nicht Leuphys auf 50 Driefen vorfinden.
Sich nicht hat wo diese Mehrzahl der Driefen nicht zupfassen.

Es kann die Durchführung nicht früher annehmen,
binnen 14 Tagen die Modalitäten, mit der Modalität in
genügender Weise eingeleitet werden und dem Landesrat
die Einnahme angegeben werden müssen. Folglich ist
die Ausführung dieser Modalitäten, werden die
Leistungen selbst in der Ausführung sein.

Auf Antrag des Abg. Jung. Die Art der Ausführung der
Landesrat annehmen, das nicht die Ausführung sein
sichergestellt angeordnet werden, mit welcher
wegen der Zahlung, welche Zahlung annehmen
muss, zu vollziehen sein.

II Punkt.

Prohibition der Gemeindefinanzen im neuen Land.
Prohibition von 300 fl. zum Lande mit 200 Mth.
wegen der Ausführung.

Der Provinzialrat antrag lautet:

Es sei dem Provinzialrat antrag, die Ausführung mit
Landesrat von 150 fl. aus Landesmitteln, zu tun mit
der Ausführung, das die Ausführung von der Provinzialrat
mit dem Landesrat antrag annehmen.

Der Antrag wird von der Provinzialrat annehmen.

III Punkt.

Prohibition der Provinzialrat in der Provinzialrat im neuen
Landesrat von der Provinzialrat annehmen.

Der Provinzialrat antrag lautet:

Es sei dem Provinzialrat antrag, die Ausführung mit
Landesrat von der Provinzialrat annehmen, mit dem
angegebenen Landesrat annehmen für den Fall

nun Suppen Lössel mit in. Junibgenisheit im
 mein angumffenen Preis von Land angukantort.
Gr. Präsidium: Ein Antrag Kommissar ungsiaft mit Rücksicht
 auf den Lössel in vorigen Jahren das Schiff samt Zubehör
 der Ges. Lössel in Deggell in Lällu ^{was man} ~~das~~ Junibgenisheit
~~mit~~ Lössel mit das selbe in beizunghit im mein
 eruzumffenen Preis angukantort. Zur Vorjahn
 ist diese Sache zur Debatte gekommen in der Landtag bei
 Ankantort des Verbesohlung auf Jubilation der Lössel.
 Regierung den Vorschlag gemacht, ob möge der wörsen
 Credit bewilligt werden, um die Lössel, nun in sich
 als gewaltig ungenutzte angukantort. Das Schiff in sich
 nun mündel werden bei Anfolung auf der Über-
 scheinung im 1868, mit einem Jahr nicht ungsiaft
 ob das Schiff beizubar oder nicht, ob liegt zum die Lage
 an der, mit einem weiteren Regierungsdirektoren wofanden
 ist wegen der Verfallstufen. Ich glaube, das die Kommiss.
 vorab gefandelt hat und sich der Auftrag nicht mit dem
 nun Vorjahn, ob das Schiff beizubar nicht die
 Regierung durch Aufnahmestunden transportieren lassen.

Gr. Regierungsrat: Ob das Schiff beizubar bei Anfolung
 gebrauchbar werden, nicht ist nicht, das ob sich bei Übernehmung
 beizubar nicht ist möglich, aber ich glaube, das ob nicht
 für Land zu gute kann beizubar sein in sich, wegen
 seiner Größe u. Länge, ob ist 9 Mtr. lang 1.5 Mtr. breit,
 ob nicht in Deggell nicht ist nicht nicht ob ist möglich. mit
 selbst Schiff durch den Ankauf zu pfänden. Es würde gut sein
 sollte notwendig ^{das das Schiff} mit Preis u. Magman in anderen Stellen
 gebraucht werden.

Ob nun der Pfiff, dessen Landverführung mir
unmöglich zu sperren ist, mir das selbe anbieten
soll, weil nun es willkürlich und bei mir über
sperren, beistimmen könnte, nicht ist.
Die Unterstützung des Anbietet ist dem Herrschenden
guten Worten, dem es unentbehrlich ist, dass
als ihm intimiert werden, dass das Land die
Anbietet nullen gesagt: Letzterlich Überwachen
von ihm was will den Willen zu geben unter
die Verfügung der dem Herrn. Landverführung,
was das anzubieten ist, die nun dem Lande
zum Behalten angebotenen Sachen zu beistimmen,
bei welcher Gelegenheit die demselben zu beistimmen
zu geben sollen, nach der die demselben
Angebot wird, als er nun dem Herrschenden
Überwachen angebotenen und gleichzeitig davon,
dass ihm sein Land und seine Pfiffentwurf aber
gekauft werden, angebotnen, beistimmen: Wenn
für das Land beistimmen und sie beistimmen
Geistliche beistimmen, dann will ich dem Herrschenden
dem Lande nicht geben. Ob mir aber mit einem
unbekannten Pfiffing und einem neuen oder nicht
nicht ist. Wenn nun das Pfiffentwurf aber
dem Pfiff bei demselben zu beistimmen soll,
so müssten Sie, nach dem das Land die Überwachen
um 1000 fl. angebotnen, geäußert werden, dass
zu beistimmen. Oder soll das Land nicht
Überwachen sein? Ich denke, dass nun es nicht

müssen, um den Ort aufzugeben und woher. - Teilweise
zu vertritt. Dasselbe ist auch die Meinung, dass die
Verhältnisse nicht sind, auch wenn das Schiff bei Kullern:
Es wäre das die Bedeutung, dass die Verhältnisse nicht sind,
für das Schiff zu sorgen, oder soll man das selber anbauen
und verkaufen? Ich glaube zu haben andern als zu einer
Verhältnisse und natürlich bei Verhältnissen ist das
Schiff immer weniger gut zu sein.

Abg. Leinfuß, das Schiff über den Besonderen aufzuführen
gibt nicht an, aber bei Verhältnissen und als Schiff.
dieser muss es sein so ist.

Hr. Präsident: Ich möchte noch bemerken, dass nach dem Angebot
von mehreren Gegnern nicht die Leipziger der Hr. Leinfuß
bestimmt, haben für meine Rechte: so wie auch, das
200 fr. zu haben, sondern 20 Mr. Franken, dass man
n. j. m. das Schiff nicht kaufen 1868 bei Besonderen
1869 zur Messung der Besonderen, bei Besonderen
auf der Gesamtanordnung; sondern nicht bestimmt,
dass das Schiff mit. zum Mann auf n. abzugeben
müssen können. Wenn das Schiff nicht gekauft und
nicht gekauft, ist es notwendig für den Kauf und in
zu haben, als wir lassen es in dem Lande nicht aufzuführen,
bei Verhältnissen ist man so zu sein in dem
Dass nicht ist, wir müssen zumessen, dass wir es
nicht kaufen, aber dann ist kein großer Geld auf dem Tisch.

Abg. J. G. Häbler: Es ist mir Herrsch. Antrag da, der zu einer
mehrfach mehr ist. Ich glaube, wenn der Herrsch. Antrag
auf die Ministerien der Schiffsführer in der Zeit gibt,

Es ist die Sache nicht möglich; wenn das nicht bewiesen
ist, so wird man es nicht für sich selbst machen können.

Fr. Praesident: Wenn wir diesen Punkt zur Abstimmung
bringen, will ich immer die Sache mit mir vorstellen sein,
denn wir müssen Punkt nach Punkt und es ist gleich mit der Sache zur
Behandlung zu bringen.

IV Punkt.

Dringende Vorlagen betreffen mein Traßspielhaus
über den Rhein bei Deggell. Die Summe beträgt 7000 fl.

Com. Antrag: Ihre Commission muss sich bemühen,
mein Land zu betragen zu diesem Zweck abzugeben,
für die bei der Wintermissionierung meiner Spielfläche mein
jährliche Subvention von ca 100 fl. zu bewilligen.

Alg. Jug. Pädler: Ich habe den Betrag von 7000 fl.
in der Sache zum Verkauf, da mir die Provision nicht
mehr zu hoch, will man sich so weit ausgeben soll
man der Gemeinde Deggell zu einer Summe von
Subvention von 4000 fl. geben und von der Gemeinde.

Alg. Schul: Wenn auch nicht für das Spielhaus, aber
beim Betrag zu Spielfläche meine Subvention von 140 fl.

Fr. Praesident: Es ist auch nur von ca 100 fl. die Rede.

Es soll mir die Commission mittel soll geschaffen werden
das nicht möglich ist die Spielfläche, für die ich nicht die
Anfrage das die Sache nicht möglich ist, so wird man
es jährlich von ca 100 fl. bewilligen werden müssen.
Auf diesen Zeitpunkt wird die Gemeinde Deggell sein, dass
man sich in diesem Lande die Subvention beschaffen muss.

Wortens für ^{die} Mineral mit Hilfe der Kreisbergbauverwaltung zu
 einer Leuchte beitragen, so wird das Land dem Landtag
 eine andere Formung aufzugeben, ist glatte
 mit einem leichten Auftrag lassen sich sein, dem in
 unsern sehr der Landtag die Leuchtebarkeit der Pfiffel
 vorant, und wir für nicht unspät dem einen, in
 gemittelt alle sind wir klar, das wir nicht 2000 St.
 andgeben für einen gemittelt fassen das haben, aber
 eine Subvention geben, damit wenigstens mit einem
 Pfiffel gegeben werden kann.

Abg. Lindemann: Es ist aber unzugänglich, das die Ditzgallen
 einen Vorstoß zu machen ist. Die Ditzgallen zu lange für
 andgeben.

Abg. Linsch: Nein, wenn das Land das Privilegium
 angucken sollte, so ist ein Ansehen, das es auf
 das Abwärtige befragen muss.

Hr. Präsident: In diesem Falle nicht ist dem Abg. Linsch
 nicht geben, in der Ditzgallen nur begeben ist, wenn dem
 das Land das Vorstoß nicht angucken sollte, so
 ist die Pflicht oblag für den Vorstoß zu geben.

Hr. Regierungsrat: Die Regierung hat bezüglich dieses
 Punktes einen Antrag gestellt, weil sie sich selbst
 sagen müssten, wie weit das 2000 St. und lange, ist
 zu sein. Und es ist nicht das Land dem die
 Hr. Regierungsrat Ditzgallen, und stellt in dem Landtag zu
 geben müssten. Wir wissen nicht die Ditzgallen gegeben
 sind und selbst eine Vorstoß bei Ditzgallen für gestellt ist,
 wird die Ditzgallen nicht das für eine Leuchte für gestellt,

immer ^{hin} sich mit einem bestimmten Kopfaufwand
beizulegen müßte. Es müßte also ein Projekt dem
Landtag vorgelegt werden, um zu sehen, ob er die
Sache annimmt. In diesem Vorwörtergen müßte auf
Voraussetzungen der Öffnung hingewiesen werden, mit dem andern
Überschuß zu verfahren, bevor der Landtag sich äußern
müßte, ob er dem Projekt geneigt sei, oder
überhaupt ein Überschuß müßte, oder ob er unsere Klugheit
zuigen die Gemeindeglieder zu unterstützen zu dem Lehen
meiner Leiden, konnte nicht gestanden werden. Demnach
mir, daß sich dem Projekt der Vermögensverluste nicht
geneigt sind, sondern müßte sich nach dem Plan
des Lehen meiner Leiden in der Fall der Fall mit dem
betreffenden Öffnungsgemeinden in der Handlung
trahen, zuigen sich die Gemeindeglieder nicht die Fall
mit Hilfe der Öffnung in der Verwaltung der
Landes die nötigen Mittel zu beschaffen, mit
meiner Leiden verfahren werden. Diefes nun, daß die
Öffnung nicht zu gewinnen sind, kann man
an dem Projekt meiner Überschüsse thun.

Abg. B. Flugel: Ich möchte mich fragen sollen an
dem Abg. Lehen. Die ist die Meinung in der
Gemeinde, für den Lehen meiner Leiden oder meiner
Überschüsse.

Abg. Lehen: Für meine Leiden notwendig, wenn
es nicht an Geld fehlt.

Abg. B. Flugel, 400 fl. betragen geringfügig in der
Übrigen Lehen sich beschaffen. Die soll behaupten sich die

Deswegen eingekauft, weil ich 20000 fl.
Abg. Jug. Pfändler 30-35000 fr.

Abg. Lüneburg: Wenn die Pflanzung ist und zu erwarten
die Gewinn nicht annimmt dann wird sie nicht
die Pflanzung sein nicht, weil ich nicht zu erwarten
gäbe es wenn 20000 fl. das würde ja nicht.
Ich bin dafür auch für meine Pflanzung, wenn meine
Löhne möglich, soll die Pflanzung auf freigegeben
werden.

fr. Praesident: Dieser Aufsatz bringt auch. Mein
sollen jedoch für meine Überzeugung sorgen sollen.
Wenn man jetzt nicht weiß mit der Zeit meine Löhne
und auf diese Weise sollen wir das geben können,
das Pflanzung nicht mehr beim Löhne das auf
wenn man das nicht für die Pflanzung. Ich glaube,
das es möglich ist wenn wir können das können. Ich wage
das Löhne zu nicht in der Pflanzung, das die Pflanzung
jedoch nicht nicht werden können. Mühen wenn zu weit
an die Pflanzung das können sollen wir nicht mit der
Pflanzung zu nicht sandeln, für die das die Pflanzung auf die
Löhne Löhne Pflanzung, die Pflanzung nicht auf die
Löhne, die für die Pflanzung notwendig ist.

Abg. D. Pflanzung: Ich würde es nicht rufen, wenn es nicht
jährlich 100 fl. abzulehnen.

fr. Praesident: Das würde, wenn Land bei tragen
die 10000 fl. Projekt abzulehnen, für die bei Winter
mischung der Pflanzung ca 100 fl. jährlich zu
brennen; für die Pflanzung jährlich 100 fl. —

In beiden Anträgen Punkt 3 u. 4 nur so
wichtig zu nennen.

I Punkt.

Leidet der Dienstrechtsmission zur Prüfung der
bis jetzt gelieferten Arbeiten und der darauf
entstandenen Kosten aus dem für die Projektierung
nicht hinreichend. ^{aus dem}

Der Antrag der Dienstrechtsmission lautet:

Der Landtag hat am 25^{ten} Juli 1894 der für die

Projekierung zum Zweck der Ausarbeitung eines allgemeinen
Projekts zur Erstellung eines Liniennetzes - Plans
etc. einen nicht näher bestimmten Kredit bewilligt und
zwar auf Grund der Annahme, dass es nicht möglich
sein würde, ein zweites Projekt mit Approximationen
Angelegen der ungenügenden Aufzeichnung bis zum
Vorjahr dieses Jahres dem Landtag vorzulegen und
dass die Auflegung für diese Arbeiten nicht ausreichte
Ausarbeitung auf Grund der vorliegenden Punkte.

Diesem nun aber die für die bereits genannten Vor-
arbeiten aus dem letzten Budget der Provinz
von 3131 fl. betragen und in gar keinem Maßstab
sich zu der aus dem letzten Budget für
jedes Arbeiten, - nunmehr für die Provinz
sicher ist und vollkommen Mangel eines richtigen
und genügenden Aufbaus nun wenig zu
helfen. Lament auf Grund der in dem
nach, dass unter jenen Umständen und dem
Selbst zu Tage getretenen Auswärtigen

mein gütlichste Mitbetheiligung auf mich der Arbeit
 arbeiten gar nicht mehr werden kann, befliehe
 der Landtag, die fürstliche Regierung aufzufordern,
 die Mitbetheiligung der Arbeiter nicht allein zu
 lassen. Es sollen jedoch die Entlohnungen der Arbeiter
 von einem festgesetzten, Maaß, Maaßverhältnisse etc. in die
 Folge von glänzen und willkürlich durchgesetzt werden.
 Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die auf dem
 Felder beschriebenen Motiven u. d. g. Gründe der
 Arbeit nicht werden, daß falls bei einem
 Entlohnung der Arbeiter nicht werden
 können.

Endlich wird an die fürstl. Regierung das Ersuchen gestellt,
 nach Vollendung der vor zu willkürlichen Lohnarbeiten
 das gesuchte Material nach dem Landtag mit
 Aufsicht nicht zu einem Arbeiter zu geben das die
 Aufhebung der Arbeit vor zu gehen.

So. Präsidium: Ich will den Antrag zur Debatte.
Abg. Jug. Oeffentlich: Endlich dem Landtag. Bei dem ist die
 Angelegenheit bekannt. Es ergibt sich daraus daß die
 Arbeiter für die Arbeit, die nicht gut sein werden
 sind, eine Überforderung ^{und} der Arbeiter ^{und} Arbeiter.
 bekannt ist, um nach dem festgesetzten werden
 können. In der Sache ist die Oeffentlichkeit der Arbeiter
 zu unterstützen. Das ist der Wunsch, der gegen die
 sollen werden nicht, daß sie nicht mit der fürstlich
 nicht gut sein sollen, sondern auf ihre Bedürfnisse zu
 nicht sein notwendig sein. Das ist ein wichtiger

unvermündeten Diensten unvorhergesehenem Tod bei
unrichtiger Anfertigung zu verzinsen ist. Linder mit
unvermündeten Diensten, dass die gegen Aufstellung
nicht der nötigen Arbeit über nicht mehr können
ausgeführt; das können können nicht die Kontrolle
halten, die der Verwaltung davon der zu dem
Aufstellung nicht mehr als abzugeben, ist falls es
nicht, wenn es ist nicht möglich geworden wären
nicht die festliche Diensten der für die. Die
anzugehen, ist falls es nicht mehr in dem
nicht die in der 220 fl. das unvorhergesehen.
die Kontrolle nicht zu seinen zu werden,
die auf demselben gegen falls die nicht zu
halten, falls die nicht zu halten, die nicht
nicht zu verzinsen. Das die nicht zu halten
ist zu halten nicht mehr pro Tag zu halten
zu halten nicht, aber nicht mehr die
nicht zu halten. Es ist die nicht mehr
nicht zu halten nicht ist nicht mehr
nicht die Kontrolle nicht zu halten
die die nicht. Nicht mehr die nicht
zu halten nicht, falls 550 Tag zu halten
nicht 88 fl. nicht falls in 100 fl. nicht
nicht die nicht. An dem nicht die
200 falls zu halten nicht, aber die
falls falls nicht zu halten nicht falls
nicht die nicht nicht nicht nicht
nicht die nicht nicht nicht nicht
nicht die nicht nicht nicht nicht

Landesverpacht 1895

Erstgenannte, aber ich wiederhole, das ich bei
meinen Angaben in Aufzeichnungen, wie in der
Landesverpacht bei nicht weggegangen bei,
wie Aufzeichnungen in Aufzeichnungen
Jugendlichen, die Autoritäten unsern Dank
galt. Meine Aufzeichnungen sind nicht nur
mit uns, sondern auch bei uns in den
in die Gegenwart an, sie sind also nur
wird, durch den Subjektivität in
dieser Frage vor uns, so das also
meine Jugend alle Giltigkeit aufzuheben
kann. Was ich von Landesverpacht
zu verstehen vertritt betrifft gewisse
Ansprüche in Aufzeichnungen bei
Landesverpacht, das ich nicht
für die Autoritäten gilt. Im Übrigen
will ich nicht sagen, das ich das
Landesverpacht durch den Landesverpacht
angegriffen werden soll, aber wenn ich
nicht vertritt, so besagt es, das
ich das nicht in Aufzeichnungen
ist und dann haben wir die Giltigkeit der
Landesverpacht nicht. Durch den
Landesverpacht nicht nur, sondern
abgeben über das Gebirge der
Landesverpacht und das schließt sich
auf die Landesverpacht der
Landesverpacht und das schließt sich
Landesverpacht für die Landesverpacht,
das ich nicht sagen kann, so soll ich

Der Regierung nur nicht das Landtag. Es
müßte sich die juristische Verantwortung, das die
Eule nicht weiß wird. Die im Landtag sind
es ist davon, findet es ist gut die Verantwortung gut
auf den zu verlagern, oder die die Aufsicht ist.
Nun die Angaben nicht auf das entsprechende
nicht bloß auf meine allmähliche Fortschritt.

Es bleibt dann der Regierung übrig, ob sie noch
weiter den Verantwortung zu übernehmen will, oder ob
sie sich davon überquittet, daß sie nicht die
Verantwortung in jedem Augenblick, also genau wie,
wenn sie auf die Verantwortung über, schon das
nicht zu ändern — kann geschehen sein.

Dr. Präsidium: Damit auch die Lage der Sache
klar, weißt auch die meine Aufsicht an. Ich
will geschehen das die die Verantwortung
Fortschritt nicht fallen kann, aber es glaube mit
allen meinen das die die Sache nicht in Ordnung
war, nur das die die Verantwortung
Menschen nur oben für geschehen sein. Es
ging die ganze Verantwortung der Landtag, das die
die Verantwortung zu ändern nicht die die Verantwortung
die Verantwortung nicht. Die die Verantwortung
sagen, die die Verantwortung, die die Verantwortung
nicht die Verantwortung nicht die Verantwortung nicht
wären, das die Verantwortung nicht die Verantwortung nicht.
Die die Verantwortung nicht die Verantwortung nicht,
nicht die Verantwortung nicht die Verantwortung nicht,
nicht die Verantwortung nicht die Verantwortung nicht.

in dieser Sache durch zu pfassen. Die Sache müßte
in der Diöcesan Commission gründlich untersucht in und
jener Debatte nur ist der Grund aller, von dem
ist das Recht nicht zu pfassen, wir haben nicht mehr
das willigen Vertrauen in unsern Obrigkeit in dieser
Sache, um einen neuen Credit zu bewilligen
oder einen solchen aufrecht zu erhalten, damit die Sache
weiter befandelt werden. Ich glaube, das wir, wenn
wir auf ein solches unrichtiges Recht in der Sache setzen, das
Gesamtwortrecht quereinander mit als abgeordnet richtig
sindeln, wenn wir das Recht annehmen; das
schlechte Recht nicht, das wenn diese Sache noch
weiter untersucht ist in bezug auf den Mundgericht
der Regierung wohl möglich, wenn die selben
Leute auf ein Recht für sich selbst nicht zu
sindeln Recht nicht sollen darf, das an
wenn wir, wir setzen auf einen anderen Mund-
gericht in als abgeordnet ist es in unsern Recht,
mit dem Geld in unsern Verfassungen setzen in vorzüglich
zu nicht pfassen wir haben aber den Grund
behalten, - es geht sehr. Ich erinnere mich
an das Recht, das in der letzten Commission gefallen,
das nämlich die Lenkweisung zu ersetzen sollte
für, um da nicht zu sehr anzuwenden, so das die
Menschen die Lage nicht müßten, und für, das
solche Verfassungen werden diese Rechte nicht
glauben wir diesen mit gutem Gewissen den
Antrag annehmen. Der Inhalt der Debatte

Ich will nun ansetzen meinen Gesuch antrag zu stellen,
um so bei Gericht zu Gesuchen, der heißt:

„Der Landtag beschließt, daß die Dienstmädchen
fortgesetzt werden sollen, um nicht zu verfallen
für unheimliche Verhältnisse über die Gesundheit der
Arbeiter zu beschaffen das Liniennetz zu geben
mühsam.“

Die zu Verfügen Dienstmädchen sind
zur Klärung der Verhältnisse, aber sozial
nicht für die Arbeiter zu sorgen und sich
überzeugt haben, daß wir unter diesen Umständen
nicht nur nicht arbeiten lassen dürfen, daß wir
also mit der Arbeit stellen dürfen, die Arbeiter
einzuhalten. Ich will für mich meinen Gesuch
antrag zur Arbeit.

Abg. Müller: Ich glaube das zu übergeben ist,
daß die Arbeiter nicht in Ordnung sind, und ich möchte
nicht nur den Arbeiter durch den Antritt der
Kündigung nachgeben, sondern auch das Projekt zu
haben das wir schließlich kein Geld mehr haben.

Abg. Müller: Ich würde das, daß wenn die Arbeiter
Kündigung nicht mehr unter sich haben, dann
man nicht, und so ist.

Abg. Dr. Vogel: Ich bin auch der Ansicht, daß die Arbeiter
für unheimliche Verhältnisse der Gesundheit wohl sind
klar zu geben. Die Arbeiter die ich zu lassen,
sind mir noch für den Landtag als auch für die
Kündigung nicht mehr am Platz zu sein.

Hr. Präsidium: Die körperl. Delegation hat verbleibt,
 das sie nur erachtet sei, ein gesetzliches Verfassungskomitee
 zu sein und dass, da mir ein objektives Verfassungskomitee
 zu bilden, für mich als mir der Delegation nicht allein
 überlassen, sondern nur durch die Delegation, wenn
 man sich nicht zuspaltungsgläubig mit der Delegation der
 Kommission, aus irgendwelcher Initiative ein gesetzliches
 Verfassungskomitee. Das ist meine Ansicht. Die Delegation ist
 auch nicht ganz. Der betreffende Sachverhalt, was ich die
 Abt. ^{von} ~~die~~ zur Verfügung, so dass ich gewisse Art in. Malte,
 ob ich oben ein Institut ein über das Terrain und so
 sich speziell sein Verfassungskomitee bilden. Man soll nicht
 ein gesetzliches Komitee verantworten, sondern
 hat der Antrag auch nur den Sinn, dass die Delegation
 Kommissionen möglichesfalls in der Lage sein wird,
 sich für die Verantwortung zu bewahren.

Abg. Ing. Schäfer: Wenn es die Verfassungskomitee
 durch, dann man sich nur bewahren, aber es kann
 ja durch die Delegation Kommission die Verantwortung in dem
 Terrain beibehalten werden. Der von mir kommt die
 Grundidee davon ist überzeugend, ob die Delegation
 möglich ist oder nicht. Das Abt. Material durch vor mir
 wenn es das sollte sein, dann kann es durch die Abt. Kommission
 und das Terrain, dann kann es die Delegation, wenn
 man man die Abt. Kommissionen nicht ablehnen.
 Die Kommissionen sind in der Delegation allein meine Delegation
 können sein.

Abg. Dr. Vogel: Es muss man schon früher Delegationen

Sie, diese Herren alle die Jugend, nämlich
z. d. Jugendlicher Drey u. Jugendlicher Gemein-
sch. Präsidium: Ich habe in meinem Antrag
das Wort „willingenfalls“ gesetzt u. ich glaube das
es in diesem Sinne überhört, willigenfalls
nämlich, wie es die Trib. Com. für gut findet.
Die Trib. Com. wird gewiss nicht ablehnen, weil
es missig ist das die Leihverhältnisse noch
fortig zu stellen werden, wenn wir Anrecht auf
angenehm u. dem Landtage vorzuziehen wird.
Es würde nicht das Landtage zu stellen über dem
Leihverhältnisse zu setzen die Patrimonialvermögen u. andere
und sich dem nicht richtig zu stellen. Die
Leihverhältnisse müssen gewiss dem Landtage
liegen das die Trib. Com. in die Lage zu setzen
werden, den Leihverhältnissen zu gelangen, was
gewiss ist. Das ist der Wunsch der
Leihverhältnisse, als dem Landtage die Trib.
Ich glaube das es auch die Trib. Com. dem
Leihverhältnisse, das die Trib. Com. fortig zu stellen werden,
das man in dem Landtage vorzuziehen vor dem
dem. Leihverhältnisse dem Landtage zur Ablehnung.
Die Trib. Com. angucken.

Ich bringe den Antrag, wenn ich auf Grund der
Leihverhältnisse vorzuziehen zur Ablehnung;
dem Landtage beistimmen, das die Trib. Com. Leihverhältnisse
fortig zu stellen werden, um willigenfalls in dem
Leihverhältnisse Leihverhältnisse über die Leihverhältnisse

Monarchie betreffend das Ländereinkommen
mündlich.

Erstlich angemerkt.
II Punkt.

Leicht und Anträge zur Einigung bewilligen
über die Verfassungssachen.

Leicht. Antrag: Der Landtag spricht sein
Einverständnis aus, dass die kaiserliche
Regierung in dem offiziellen Dekret vom
N. 1221 vom 22 Nov. 1894, N. 1204 vom 17 Nov.
1894 in betreff der Verfassung die Verfassung
mündlich dem Landtag aus dem Landtag in
Wintersemester mit den Bestimmungen der Ver-
fassung in. mit der Zeit 33 Jahren geschloffen,
und Regierung in. Mithin anerkennen
die Regierung angestrichen ist.

Der Landtag erwidert die kaiserliche Regierung
das Vorstandsmitglied des Reichstages an den
Landtagspräsidenten, die kaiserliche dem Landtag aus
dem Landtag aus dem Landtag aus dem Landtag
mündlich dem Landtag, Einigung in dem Landtag
mündlich dem Landtag, oder in jedem anderen
Anspruch der Regierung die Regierung anzu-
nehmen; die Mithin gegen die Bestimmungen der
Landtagspräsident mündlich dem Landtag
Angelegenheiten.

Der Landtag erwidert in diesem Zusammenhang der
kaiserlichen Regierung mündlich dem Landtag
dem Landtagspräsidenten und auf die Verfassung und

erlaubt gegen dieses Vergehen gerichtliche Verfolgung.
Es befiehlt ferner, im Sinne des § 42 der Verfassung,
in unmittelbarer Verbindung mit dem Landesparlament,
hr. Präsident: Ich stelle diesen Antrag zur Len-
kung und beantrage, dass die Verordnungen, auf die
sich der Entwurf bezieht, in Originalen vorliegen,
ausgenommen die Curricula an öffentlichen Ober-
realschulen, die nur in Kopie vorliegen, deren
Richtigkeit aber nicht festgestellt ist, und dass
öffentliche Schulen dem Antragsteller
Ordnung in der Hand geben.

Ich lege diesen Entwurf dem Landparlament
hr. Abgeordneter: Im Sinne der
Fassung des Entwurfs zu dem Punkte lautet die
meinige Ansicht und meine Bitte: dass die für die
beiläufig beantragte, mit dem Entwurf verbunden,
den mein Antrag bezieht sich auf die Lenkung dieser
Verordnungen zu sein, wie ich schon, weil die
den vorliegenden Verfassungsentwurf nicht
nicht beantragen. Ich würde sagen, weil auch
unmöglich ist, dass dann nicht 14 Abgeordnete diese
(Entwurf, welcher auch die Verordnungen)
Ergeben des Landesparlamentes an den Landes-
minister zu stellen ist, weil nicht anzunehmen
ist, dass dann 14 Abgeordnete dem Entwurf, welcher auch
die Verordnungen bezieht, zu den Verordnungen
wofür ich schon die oben erwähnten die sich nicht auf
nicht ist die: Setzt der Landesminister die selben

Durchsetzung, die selben Muth will bezeugen, und
 welche der Landtag hat? Die Commission sollte
 untersuchen, das das nicht der Fall ist und das der Landtag
 ausdrücklich nicht unvollständig gevingen Muthwill bezeugen
 als der Landtag hat, das er alle dem Landtag nicht gleich gestellt
 ist. - Die Commission: „Der Landtag sollte, so wie nicht be-
 zogen geprüfte Leistungen seiner Arbeit nicht untersuchen,
 die selben Muth will der Landtag. Er kann keine Gesetze
 machen, keine Leihgut bewilligen, keine Verträge abschließen,
 keine blühende Wohlthätigkeit für das Land zu geben
 und ist ausdrücklich dem Landtag für seine Geschäftsführung
 unvollständig.

Die Commission sollte die Commission für nicht die in §
 101 des Grundgesetzes angeführten unvollständigen Leis-
 tungen der Commission, das Landtag sollte an?
 Der § 110 der Verfassung lautet: So lange der Landtag nicht
 versammelt ist, befüßt als Stellvertreter des Volkes die
 Commission für die jetzigen Gesetze, welche der Reichs-
 rath der Landesverwaltung beauftragt.

Das Petitionen- u. Beschwerdewesen ist nicht unrichtig, das
 der Landtag nicht versammelt ist. - In § 113 der Verfassung ist
 nicht Tadel vorzusetzen, dem Landtag an sich. Die
 Landtag sollte die Verwaltung der Verfassung des Landes
 nicht zu räumen. Sollte man willkürlich nicht zufällig vor-
 zu setzen, ist auf das Petitionenwesen nicht zu räumen? Willkürlich
 hat man auf nicht zufällig vorzusetzen, ist anderen Muth will zu
 räumen, die Kommission in der Verfassung vorzusetzen, und von der
 Landtag sollte, das er sie nicht befüßt, sondern gesunden hat. Der Landtag

inallerte die Leupening des § 110 des Verfassungsgesetzes
Leupening haben; sollte sie inallerte mit allezeit gesetzlich sein?
Ob sie eine Petition? - Gesetz.

Ob eine Petition an den Landtag, Paragraph 20 des Verfassungsgesetzes,
Leupening, inallerte lautet: Das Petitionswesen an den Landtag
ist gesetzmäßig in. es muss nicht nur einigem Lande
angehörigen in. sondern in ihren Gebieten Leupening,
sondern auf Gemeindegemeinschaften in. Provinzen zu, ihren Mitgliedern
und Leuten sind eine Mitglied des Landtags das allezeit vorzu-
bringen. "Abmest für ^{nur} Gesetz, ihren Leuten in. Mitgliedern, nicht auf
ihren Leupening, so kommt inallerte des, auf dem sich in dem
Paragrafen auf das Wort "Leupening" findet, darauf zu
schließen zu können, das unter Petition auf eine Leupening
zu verstehen ist. - Das dem nicht so ist, zeigt § 42 der Verfassung,
inallerte zwischen Verfassung, Petition in. Leupening
unterschiedlich. Das aber Petitionen nur an den Landtag,
nicht auf an den Landesauschuss gesetzlich zu werden können,
zeigt darauf hin, das § 110 der Verfassung des Landes
auschuss nur zur Mitwirkung an einem Gesetze bezieht,
inallerte der Mitwirkung der Landesverwaltung bedürfen,
das in § 113 der Verfassung des Landesauschuss das Leupening,
nicht mitgemeint ist, nicht aber auf das Petitionswesen, sondern
darauf, das in § 20 das Petitionswesen an den Landtag mit der
inallerte Leupening gesetzmäßig ist, das Petitionen auf eine
Mitglied des Landtags bezieht, d. h. beim Landtag nicht zu bringen
sind; es geht aber auf darauf hin, das § 12 der Verfassung
gibt den Weg an, nicht, auf inallerte Petitionen
überhaupt beim Landtag in Verfassung gesetzmäßig zu werden können.

demnach § 12 sagt: Auch sind die Provinzen, Kreislager
und Bezirke einzelner Landtagsmitglieder, welche nicht
die Landtagungen in den Provinzen beurlauben, ihrer
schriftlich zu überweisen; wenn so geschehen der
Lokal der Präsident der Versammlung vor, und wird er
von wenigstens 3 Mitgliedern unterzeichnet, so wird er
demselben an dem betreffenden Ausschuß.

§ 12 ferner zu dem vor in mehreren Provinzen schriftlich
eingetragen werden können sind die Provinzen die Landtagungen
zu versetzen sind, so geht hervor aus dem § 12 ferner, daß
Publikum nur bei Landtagungen in nicht bei Landtagungen
hätten einzubringen wert sein. (Ergänzung für die
minimale, daß Publikation nach dem § 20 n. 42 der Ver-
fassung nicht zu notwendig sind mit demselben.
Aber die Publikation der gesetzl. Bestimmungen, die Verordnungen
an dem Landtagungs, Verordnungen an die Provinzen gesetzl.
werden sind, notwendig sind nicht zu vergessen daß in diesen
Anordnungen außer dem Publikation und nur selbst
eingetragen die Provinzen, welche nicht beurlauben Landtagungen, beurlauben
Anordnungen oder beurlauben Landtagungen sind. Auf § 11 der
Landtagungen ist die Verordnungen beurlauben in Landtagungen
und sind die auf demselben § alle Gesetze zu versetzen, welche
auf die Landtagungen der Landtagungen Verordnungen, auf die
Landtagungen und auf die Landtagungen sich beziehen.
Aber nicht nur diese Landtagungen sind, die nicht selbst an
demselben werden und nicht sind die Gesetze und Verordnungen, wenn
er zu irgend einer Verordnungen beurlauben oder er beurlauben sind
beurlauben werden oder beurlauben. Leguntur enim non ut sine salute.

Elftens wimmenden zu in einem nicht anderen
 bei einer Aufsicht um etwas nachzugehen, sondern jeder
 muss selbst mitbringen oder sein Gesetzliches Amt tun.
 Deswegen ist es allen Gesetzen an, die in einem anderen Gesetz
 enthalten sind, zu geben die mit dem Gesetz in dem
 es steht: Man muss in den Gesetzen, welche diese
 Gesetz betreffen, nur die Aufsicht oder nur die Aufsicht
 übersehen will, so ist es nicht beim Landsoepakt auf zu
 geben. (Aber anders ist es allerdings in anderen Ländern
 doch nicht so. Warum? Weil das nur so
 Land so ein Gesetz ist, auf dem Land Aufsicht
 ist. Der Land so ein Gesetz ist natürlich
 beim Aufsicht. Die gesetzl. Aufsicht kann man nicht
 mehr in einem anderen zu geben, aber das muss
 sein, so dass das Gesetz ^{malen} ist besondert, in malenige
 muss man auf Grund eines Gesetzes, an die gesetzl.
 Aufsicht gegeben werden ist. So ist es in einem anderen.
 (Aber die Aufsicht das Gesetz besondert und ist
 nicht notwendig, was sie sollen beim Aufsicht
 an geben, muss sie das Gesetz als nicht sie in
 Aufsicht nicht in einem anderen. (Aber sie sind nicht
 still in der Gesetz. Deswegen ist die Aufsicht die Aufsicht
 lassung gegeben zu diesen Aufsicht. (Aber die Aufsicht
 sind, so man notwendig, wenn die Aufsicht nicht
 gegeben sind. Diese Aufsicht geben nur an
 die Land Aufsicht, diese besondert die Aufsicht
 Aufsicht d. Aufsicht sind die Aufsicht, sind
 diese nicht das sind die Aufsicht malen auf dem

müssen ⁱⁿ wir an die Regierung anfragen um
 einen Auftrag zu bekommen mit der wir an
 unsere Regierung gehen können. Das wir jetzt
 kriegen an dem Lande an der Spitze nach, kann die
 Regierung nicht verbieten, aber wenn man das
 Land an der Spitze ^{nicht} mit der Regierung an
 feindlich gemacht haben, das möglichst auf zu
 aber das kriegen, auf welche man befristete
 Anweisung oder Aufweisung nachfolgen soll, und ist
 einverstanden, das man die Regierung an der Spitze
 auf dem nämlichen Abkommen zu sein kann,
 nicht an dem Lande an der Spitze zu sein sind,
 wenn es so lange befristet, bis wir zu dem be-
 rufen, das, wenn wir die Sache haben will, über welche
 die Regierung zu entscheiden soll, so man kriegen an
 dem Lande an der Spitze nach.

Das in dem Abkommen, welche die Regierung an
 dem Lande an der Spitze in. an die Regierung anfragen soll,
 nur man haben kriegen der Dada ist, das nullum in
 ist an der Spitze, das ist die Abkommen zur Anweisung
 bringen. Es wurden per die in dem Abkommen J. 1204
 vom 19. No. 1894 an alle Gemeinden in. J. 1221 vom
 22. Nov. 1894 nach.

Es ist in dem Abkommen, der Inhalt das ist, das
 kriegen welche man befristete Aufweisung oder Anweisung
 zur Sache haben, an die Regierung anfragen werden müssen,
 weil die Aufsicht über dem kriegen nachfolgt, wenn
 sie nicht an die Regierung ist. (Aber das ist es, wenn

lassen, weil er sich in jehesum Kallum die Helle nicht
ermittelt oder bequemt für mich Gummide amurpan nicht,
wenn der Aufsatz in der Leupoldstadt sagt, dass die
Regierung das Recht befreit, so muss die Regierung
unverzüglich zur Verfügung, dass ich dem Abbruch nicht mehr
Ausscheidung gegeben wird, ob ich darin nicht gesagt
dass überausst keine Eingaben in Verwaltung ange-
legenheiten an dem Aufsatz gemacht werden dürfen,
sondern ob nicht eine solche Eingabe mehr eine befriedigende
Anweisung oder Aufklärung notwendig machen, ob ich
in dem letzten Stück auch die Punkte dass die Landes-
aufsätze in Verwaltung der Provinz nicht
vermerken kann, wenn nicht die Regierung für sich findet.
Die Regierung muss gutachten, weil im Punkt 2
Abs. 1 der vorliegenden Aufsatz steht, dass wenn die
Provinz keine Eingaben an die Regierung geschickten
können; dann das ich mich verpflichtet muss die
gesetzlichen Vorschriften; nicht mehr gutachten,
weil in dem vorliegenden letzten Stück irgendwo gesagt
wird, dass dem Lande Aufsätze nicht persönlich
Leupoldstadt vorzugeben werden können.
Die Regierung hat dem Lande Aufsätze abge-
geben: das Gutachten nicht, und ich habe mich be-
merkt, dass das Gutachten, wenn das fallen abge-
geben werden müsste. Die persönliche Regierung
hat dem Lande Aufsätze gesagt, so haben in der
Verwaltung angelegentlichkeiten, welche mich befriedigend
erklären, nicht möglich, wenn sie nicht bei der

XB 1895.

Sub Landtaget wofollet. Der Regierung steht es frei
in die Sitzungen zu kommen oder nicht, aber ich glaube
dass sich der Landtag diese Beauftragten nicht
wahrnehmen wird. Ich habe auch dem nun der k. Regier.
wegen beider Sitzungen nicht Antwort gegeben u.
bin auch nicht über das. Ich bin nur über das über
das Lehen, die Paragrafen juristisch zu machen
zu vermeiden, das ist nicht nur der Landtag
nicht mehr für die. Es wird gesagt es sei
unmöglich wenn die Kommission glauben die k. Reg.
Regierung haben beabsichtigt, das in Verwaltungsgesetzen über das
keine Einigkeit an den Landtag abzugeben gemacht werden können,
dies der Satz war. Es können keine Einigkeit in Verwaltungsgesetzen
angelegenheiten, welche nicht an die k. Reg. übergeben werden.
Wenn der Landtag an dem in der Landtag einfluss nehmen will
muss er sich in die Sitzung begeben, die Kommission kann
nicht in der Landtag die Sache nicht zu entscheiden. Wir
sind allerdings nicht in der Lage mit juristischen Messen
den Dingen anzuhängen, wir haben keine juristischen
unter uns, wir wollen deshalb lieber den gesetzlichen Weg
gehen u. an das gesetzliche Recht und halten. Wenn wir die
Grundsätze in der Verfassung einfluss nehmen müssen wir zu
nehmen, das sie nicht mehr nicht mehr sein. Es wird von
Regierungsmitteln durch den Landtag einfluss das
Initiative nicht abzugeben. Zu nicht ist es dem nun
Mitteln durch den Landtag, wenn wir Mitteln durch den
Mitteln, sollen wir nicht anders Total haben. Es ist auffällig
dass nun die Regierung die wichtige Einwirkungen offiziell

gewirkt, wodurch sich nach dem Austritt der Regierung mein Amt zu
Verleihung der Regierungsmine mit dem 32. Jahre ausübend. Wenn
mein politisches Amt nicht mehr, so ist die Regierung
jedoch die gegebenen Stellen nicht mehr in der Lage und
es ist dann am besten wenn der Landtag ein offenes Verlangen
macht, dass es nicht anders als eine landständliche
Kommission, die auf Verlangen der Regierung zu
sammeln kann. Es werden andere landständliche
Kommissionen wenig oder gar nicht mehr in der Lage
genügen, auf der Regierung der bestmögliche gesetzliche
Anspruch ist, nicht jedoch fallen zu lassen. Wenn der
Landtag ein offenes Verlangen macht, dass es ist, und nicht
zu sein unter mir ab der Regierung für gut sein und,
so ist es zur Sache einer landständlichen Kommission zu
nicht mehr sein. Der Landtag ein offenes Verlangen ist die
in der gleichen Sache in. Wenn der Landtag eine Sitzung
hält, die Regierung auf die zu treffen das Land ein
wacht zu machen in. In der Regierung zu lassen
Lohnen mir ein Land, die Familien, die sollen
sind nicht die wichtigsten mit bei und was andere sind,
politische Parteien haben mir sehr nicht, es ist nicht
das noch mehr. Die politische Wirkung - Treiben ist nur
für sehr wichtig angesehen und doch ist es in der
letzten Jahre nicht gegeben. Im Jahr 1893 sind in der
Landtag zu Familien 14000 St. bewilligt, wobei
mir nur 6000 St. mit gegeben das noch in da mehr,
sondern in der gleichen nicht mehr Maß gegeben ist und
täglich zu sein werden. Da werden die Landtag

Die Gemeinderathung wurde anlässlich der Hauptbesetzung
mein Land. an Ort u. Stelle u. beabsichtigt die Prinzipien,
sahen auch die Anwesenigen der Regierung nach,
wenn, das meine Forderung sei, welche zu realisieren,
auf das sie versuchen sei mein Petition an den
Landesrat zu stellen. (Es war lange Zeit im Umlauf, das
jeden Petition an den Landesrat zu stellen werden,
sind wir in Gegenwart, der unzulässige Magister,
das man die Regierung nach dem Prinzip u. sei
bittet den Landesrat zu stellen das Gesetz zu realisieren,
aber ist nicht das richtige Verfahren und man muss
sich direkt an den Landesrat stellen. Ich weiß z. B. mein
Wunsch ist, dass die Sache nicht in die Hände
der Regierung gegeben werden der Regierung, denn wird der
Landesrat an die Stelle. Regierung das verweigern
sich nicht stellen, in der Sache vor zu gehen. Der Landesrat
wird nicht das Gesetz sehen mich Gesetz an die
Regierung zu stellen, und auf die Punkte aufzusuchen
müssen, es glaubt man sah sogar die Stelle. Ich will
nicht über den Gegenstand nicht mehr sagen, aber ich
mit der gestatten mein Plan in der Sache an den Landesrat
nicht Landesrat zu stellen, weil ich nicht zu großen
Zufassung sah nur die entsprechende Tätigkeit und
Landesrat nicht zu stellen, als das die die Regierung zu stellen
brühen, sei falls nicht möglich das den Landesrat
stellen auch zu stellen. Ich sah besänftigt den Landesrat
nicht sah persönlich Petition bekommen in der Sache
sagen, so wie Japan 1869 in Mittelamerika Grundung der

Entscheidung, nur solche Mündler im Landtagsprotokoll, welche an der Gründung mitgewirkt haben u. auf der Landtagsversammlung Einsitzen, vertreten sämtliche Gemeinden u. die Interessen der Landtagsmitglieder betreffen, und damit der Exekution, gewiß nicht entgegen der Substanz der Konstitutionen gesetzt, so liegen wir uns nur im Jahre 1870 u. die Gemeindegesetz, 1876 u. auf Landtagsabgeordneten, 1881 u. 1882 u. sämtliche Gemeinden, dann auf 1892 u. Landtagsprotokoll Mündler u. den Mündler. Überhaupt muss es ausdrücklich nicht auf andere Weise zu überbringen.

Abg. Jng. Pfänder: Auf § 110 ist der Landtagsprotokoll der Stellvertreter der Landtags, solange der selbe nicht aufgehoben ist. Ein Stellvertreter muss aber legitim gesetzt sein auf die Person der jeweiligen Person, dessen Stelle er vertritt, sonst ist er nicht legitim Stellvertreter, dann kommt § 113 zur Anwendung, welches über die Tätigkeit der Landtagsmitglieder. Auch ist es nicht die gleiche Person ist von der Landtag in der Zeit seiner Tätigkeit. Er kann aber Einigkeit mitgenommen, und auf die jeweilige Verantwortung für seine Tätigkeit, und bei den Angehörigen, welche sonst an der Landtag gegangen wären.

Müssen die Entscheidung ganz dahin, dass er nicht legitim Stellvertreter ist u. dass auf Petitionen in Form des § 20 unter dem Namen des Landtagsprotokoll nicht legitimer Faktor des Landtags ist, geht hervor aus § 106, gemäß dessen er jetzt in einer vorübergehenden Stellung nicht legitim Stellvertreter in der Konstitutionen. (Stellt er sich in der Zeit vor der Landtag vor, so ist er, beifügen, fällt er gar nicht zu bestimmen, gar nicht zu setzen.) Mindestens die von der Regierung zu gestellten Stellen

Wiederum wissen wir von unserer Regierung in der
Landtagliche Kommission, die keine weitere Entscheidung
seit dem 8. 10. 1895 ist schon aus gesprochen, dass der Landtagliche
nicht mehr wichtiger Arbeit ist und nicht ist:

Die Auflösung wird zum Landtag und bei Auflösung
nicht vor dem Landtag nicht um Auflösung gewünscht
werden, wobei dasselbe einzige Mitglieder, jedoch für ein
Landtag nicht mehr möglich sind. In dieser Hinsicht
wird die Kommission jedoch, sofort nach der Auflösung, die
unserer letzten Sitzung wird gestattet werden. Sollten außer
vor dem Landtag Kommissionen im möglich werden, diese Sitzungen
auszuführen, so haben die betreffenden Mitglieder oder deren
Stellvertreter die Aufgabe der Kommission fortzuführen.
Die andere Auflösung wird man nicht mehr sehen können,
als dass der Landtagliche Kommission die weiteren Verhandlung der
Landtag bilden, in welcher Hinsicht dieses nicht möglich ist,
es kann nicht mehr überzugehen lassen, dass der Landtagliche
Kommission die Kommission nicht mehr sehen.

Fr. Angelegenheiten: Es ist notwendig werden, dass der
Angelegenheiten Kommission nicht bei der Sitzung, die die
Kommission zur Durchführung der Kommission am 1. 10. 1895.
Es werden nicht notwendig, dass die Kommission das selbst schon
Angelegenheiten nicht zu gesagte, weil sie gesagte, dass
dass in solchen Fällen, nur sie angegriffen, angeklagt
wird, die Kommission die bei der Kommission sind, in seiner
Regelung keine Anwendung anzuwenden will. Es ist sehr möglich, dass
wir oder das andere Mitglieder der Kommission nicht mehr
möglich, nicht ist im möglich am 1. 10. 1895.

Die Regierung wolle zu nicht beunruhigen und
jet darinnen gesprochen: „ Die k. k. Regierung beauftragt sich dem
öbel. Landtagspräsidenten mit zu teilen, das die Galen der
für den 10 d. M. anberaumten Sitzung der Landeskommission
nicht beirathen wird, damit die hiesige Meinungsäußerung
der nun zu thun Kommission mit gleicher über den nicht
Leistung zu gegen die k. k. Regierung bilden dem
Wohlfandlungsgesamtheit nicht etwa gescheit werden.“

Die Regierung wolle gar keine Schritte and über
auf dem allfälligen Landessitz. Es wurde nun Hr. Präsidium
gesagt, der Landtag and selbst können nicht sagen,
können keine Petitionen machen, das sind die einzigen
wo jet keine Petitionen zu machen, ob fände sie darinnen
ob wir Gesandte and dem Landtag and selbst geset oder nicht. Der
Landessitz kann dagegen anfragen in der Regierung wolle
fragen. Was jet gesprochen wurde ist über Landessitz u. s. w.
das bezieht sich auf die Regierung, soll die Regierung
wolle nicht sich vom Landessitz werfen lassen, die
Partei, wenn sie nicht will, soll sie selbst an die Regierung
wenden. Es wurde nun Parteien bei der Regierung
geblagt, die Leute wissen nicht die Freigabe machen
ob an Regierung oder Landessitz in. Ja kann die
Regierung nicht weiter zusammen, Freigabe die nicht
beförderliche Wichtigkeit nachweisen, sind and die Regierung
zu machen sonst kann sie nicht unterliegen. Ob Freigabe
and dem Landessitz gemacht werden oder nicht, ist der Regierung
gleichgültig, aber wenn die Regierung dem Gesandten
geset das nicht. Was die Petitionen der hiesigen Parteien

betriefft, wenn ich nicht in anderer Art diese Propositionen
geändert werden, ob Leupoldstadt unter Schutz steht,
dann wird mich ganz gleichgültig sein. Ich habe die
Absicht, die Sache nicht so zu lassen wie sie ist, die
Prinzipien beizubehalten, und sie zu ändern, aber ich sollte
gerne mit der Sache einverstanden sein. Ich will, dass unbedingt
erwird. Daher bin ich abends die einzige Person, die
Landtag auf diese Angelegenheit wartet, ich bin nicht
abwesend, aber ich sollte nicht in der Lage sein,
das zu tun, was die Durchsicht ist und meine
Anliegen zu tun, die Angelegenheit, was ich
antworten möchte, ich bin nicht, - wenn ich
bleibe nicht wenig, aber für mich ist
und die Angelegenheit zu tun, das ist ich nicht
nicht zu tun; ob nicht das möglich ist.
Hr. Präses: Es würde gut sein, wenn
Leupoldstadt geschützt wird, dass die Parteien nicht
wissen, was sie sind. Sie werden auf die Propositionen
nicht eingehen, das muss nicht sein. Unter
Voraussetzung, dass diese Angelegenheit
reguliert wird, und ich nicht die einzige Person
des Landtags sein werde. Ich kann mich nicht
in die Parteien setzen, klagen können, unter
diesem ist es, wenn diese nicht möglich ist,
Partei, was sie sind die Propositionen
geändert ^{haben} in der Sache nicht die
aber nicht die gleiche zu tun für
sollen in der Angelegenheit. Obgleich ich

Das diese Klagen in demselben Sinne in dem vorstehenden
 Protokoll, nicht nur unter der der f. Regierung abgefasst
 werden. Wir sind zu wenig Juristen; aber wir sind
 aus dem Ganzen überzeugt, das die für die Regierung der
 Justizbehörde an dem Landtag abgefasst in administrativen
 Verfassungen besteht und das der Landtag abgefasst in
 in administrativen Angelegenheiten nicht nutzlos =
 und zum Gegenstand der Verwaltung unserer Provinz.
 Diese Punkte sind in der vorliegenden Protokoll
 mit der über 30 Jahren stehenden Verwaltung mit
 diesen sind nicht auf der Angelegenheiten, sondern wir
 haben das Gefühl, es ist unsere Pflicht und Gewissen
 als Landtag abgeordnet für die Verbesserung
 unserer Verfassung einzutreten.

§ 122 besagt: „Wenn über die Verfassung in gleicher
 Weise die Verfassung der Provinz in der Provinz
 und fallen nicht die Provinz in der Provinz
 und dem Landtag beizutreten, so soll die
 Entscheidung beim Landtag geschehen.“
 Ja aber das Landtag geschehen nicht unsere Verfassung,
 wir die ganze Sache an unsere Provinz Landtag
 die Provinz in der Provinz soll nicht
 geschehen: „Ja die Verfassung ist nicht
 für die Provinz, aber werden unsere Provinz die Ver-
 fassung auf unsere Provinz im Provinz. Es ist
 unsere Provinz die Verfassung zu unserer
 zu prüfen, welche unsere Verfassung und als
 Provinz die Provinz lassen.“

Ein Mann der sich in unserm Lande freigeordnet umsetzt
 und noch ein besunderer Punkt nicht unerwähnt sein
 lassen mag zu sein. Dazu vor allem die Zeit zu nehmen:
 Man ist zu weit gekommen, gegen die von der Regierung,
 von jenen von der Verfassung in Anspruch genommen, dem die
 man dem nicht schämen konnte, man ist in den Griffen der
 sie zu verlieren. Ich weiß nicht, ob dieser Mann
 schon eine Meinung davon hatte, dass er in die fürchterliche
 seine von der Welt der ersten angegriffen werden.
 Ich habe dem Lande und kann mich trotz der
 Abweisung der Regierung nicht für die Regierung
 kann nicht in. trotz seiner Ausweisung
 seiner aus dem Überzeugung sein, wir müssen
 den Auftrag so annehmen wie er ist.

Abg. D. Schlegel: Ich habe diese Stellung des Landtags
 gegenüber der fürstl. Regierung in die Frage der
 mir nicht befremdlich, von jener unserer Natur. Ich bin
 der Entwicklung dieser ^{in ihrem weiteren Gang} Differenzen nicht, ich weiß nicht
 als nur für mich. Die letzten können ich nicht, so dass ich
 nicht irgend ein Versuch in dieser Beziehung als dieser
 für mich nicht beizugehen. Denn ich weiß nicht, was
 man zu seinem zu der Sache bewegen zu geben, und ich
 ich die letzten sind in dem mit einem für mich kein
 vollen. Man wird die weitere Lauf der Sache beizugehen
 wollen, man ist mir nicht, dass es geben werden, so ist die
 Sache nicht im § 122 bestimmt ist. Ob für mich die
 mit dem Lande in. haben unverschiedenen Sachen in der Verfassung
 die nicht mehr sein können. Man wird nicht ^{den} vollständig ^{den}

und sich weisen müssen, wie diese Leute aufzufinden
sollten. Denn wir von Landesherren wissen, dass
es nur das Land das gewiss. In dem Vertrag steht
nicht darüber das es selbstverständlich, sie werden
es natürlich in dem Gewisse übergeben zur
Verwaltung, aber nach dem Gewisse. Wir haben
allerdings ein hypothetisches Gewisse in Wien, nämlich
2. Zusatz, dass hierin ist aber keine. Und die Sache
ist nicht sehr gefährlich, wenn sie auch
In dem Vertrag steht nicht die weitere darüber nachzugehen.
Aber die die Bedingungen nicht werden bezüglich
des der Anklage die die Sache ganz anders, dass nach dem
Paragrafen der Land und die Sache nicht berücksichtigt für
zur Überweisung nach dem Tribunal in Wien. Ich habe nach der
Sache in. Es ist, wie die Sache der Land und
Sache nicht berücksichtigt werden, es sind aber nicht, und
dass es nicht, der Land und die Sache ist der Fall nicht.
Die Sache ist sehr nach dem Tribunal und es nicht sagen,
ja es nicht nicht, wie man die zur Land und
nach dem in der Anklage nicht nicht nicht man
nicht der Land und. Die zur Land und nach dem
nicht. Es ist selbstverständlich und es nicht nicht
zur nicht nicht nicht, als dass die Sache nicht man.
Die nicht der Land und nach dem Dr. In dem Vertrag steht,
nicht nicht, wenn nicht man nicht der Land und in
die zur Sache nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht.
Ich kann das nicht nicht nicht nicht, aber nicht nicht
die zur Sache nicht nicht nicht nicht nicht, als nicht nicht

Landtag mitgliedern so genau in formiert sind, das
sie seinen hundert: Dieser so. Landtag nun
hat diesen oder jenen Fehler gemacht, mir vorsetzen
ist in Anklagezeitpunkt. Es sei mir nunmehr
binnen 14 tages hier in. Substanten nachfallen ist nicht
der Minimum abgeben.

Fr. Präsident: Am allern ist zu bemerken auf die
Anden nunmehr vorstand, das ein Gesetz allgemein
verlassen wird, nicht für jeden einzelnen Fall, es muss nicht
darin nach in jedem einzelnen Fall zu greifen sein.
Manche Dinge sind in Gesetz nachfallen, die nicht auf
Verbleib dort notwendig sind, aber darüber gesprochen werden
müssen. Obse aus dem, das in der Verfassung nicht steht,
das ein Petition vorst an den Landtag selbst
möglich, kann man nach nicht entscheiden, das der
Landtag selbst nicht berechtigt sei in administration
dieser Petitionen nachzugehen. Man jedes
einzelne Ding in der Verfassung nominell fixiert
sein sollte, dann kann man allerdings streichen, mit
man man diese gewisse Verfassung einfallt, so sind
die Petition = und Verfassungswidrigkeit immer auf der
Tageordnung und werden nie vorfallen. Seit
jetzt gibt es keine neuen Petitionen, weil man hat nach
alten Übung. Und Verfassungswidrigkeit. Warum ist es nicht
möglich, das man die Petitionen in Anklagezeitpunkt
versetzen, es ist mir vorst verboten ~~zu~~ werden, mit
man man die Sache in Sinne des § 42 an dem in Verfassung
besten ist das man Anklage, es soll mir unterstellt werden.

Sie wissen warum ich es als notwendig meine Aufgabe,
 kann auf die Entscheidung der Herren Vorstände, daß ich
 der Neutralität nicht zur Verfügung stehen möchte ist
 verbunden, daß man es begünstigt, daß man nicht
 man für die Klärung der Angelegenheiten arbeiten lassen
 kann. Für diese Angelegenheiten der Kommission
 haben unter anderem in. man hat mich beauftragt,
 daß ich für die Sache mit dem Original ^{über} stehe, und
 daß mich für die Angelegenheiten mit dem für jedes
 Recht, welches über die Entscheidung der Angelegenheiten
 dienen muß. Obgleich ich es nicht
 ich habe für die Angelegenheiten für mich selbst
 zu stellen. Ich glaube, daß die Angelegenheiten für den
 Landtag ist Material genug und da.

Abg. Dr. Schlegel: Sie wissen ja schon, was ich weiß die
 Sie haben ja schon die Sache mit mir, haben mich mit
 davon von dem + man hat mich die Differenzen,
 aber da hat es die Kommission mit dem dem
 Landtagsmaterial zu begreifen geschickt in. Ich ist auch
 möglich. Ich in man hat mich die Übung nicht
 in einem Landtag zu verstehen. Ich habe die Angelegenheiten
 stellen an die betreffenden Kommission und die Angelegenheiten
 was auf mich, allem falls die Angelegenheiten für mich
 nicht begreifen werden. Ein ähnliches Geschäft, man hat
 hat die man hat mich die Sache mit der Landtag
 Meinungsäußerung. Diese Angelegenheiten sind zu verstehen
 und ich nicht mehr das die Angelegenheiten für mich

Demission von der zum Landtagsöffnen und der
 k. k. Regierung und die Folgen dieser Differenzen
 muß quasi der einzigen Alternative oder der
 Landtag selbst auf sich nehmen. Wenn bei der Demission
 wegen dieser Differenzen Ansprüche an den Staat,
 jetzt ist es nicht als unangebracht, jedoch einmündig dem Landtag
 einzufließen mit der k. k. Regierung liegt nicht in der
 Hand, und es kann nicht erbliden, daß in solchen
 Fällen nicht das Land durch die Hand der Regierung
 und nicht irgend ein Minister in der Hand des Landes ein
 Ende gemacht werden. Es soll nicht sein, daß die Regierung
 der Unterordnung des Landes und der Regierung, so wie blühend
 Ministerien nicht sind nicht unzufrieden, mit
 können nicht große Veränderungen durch
 Reformen in der großen Politik, mit sind sie blühend
 und vielfach und täglich gegenseitig an dem
 und durch die großen Verhältnisse nicht ist mit der
 Gegenwart zwischen Landtag u. Regierung, sondern
 durch die großen Verhältnisse nicht unter die
 gebracht in einem dieser Zustände auf, die ist
 groß.

Abg. J. G. Schäfer: Ich würde auch nicht gerne
 daß das nicht vorübergehe, mit sind nicht
 in die Veränderungen nicht unter, daß die
 ist. Es läßt sich nicht große Veränderungen
 Erfüllung der Regierung u. Landtag, sondern
 Harmonie der Regierung u. der Regierung, mit
 können nicht sein, sondern zum Landtag,

und suchte das Leide; das ist ein offenes Bild, das nicht
verheimlicht ist. Der Verdacht seyde früher nicht an
jeden Beamten in der Commission aufgegeben, wenn
es inwiefern die Aufstellungen von Abgeordneten oder
Magistrat Mitgliedern können sie sich am besten
in der Commission aufklären u. präzisieren.
Die Magistrat ist aber, wie sie angegeben ist, um
den freien Lauf der Aufsicht nicht zu lassen, nicht
nachdenken und das sollte ich für einen großen Fehler u.
bedauern das der Magistrat nicht nur dem
nicht zu denken ist, weil ich gefesse haben, ob nicht die
Aufsicht über den Magistrat nicht nur dem
müllte die Sache anfangs nicht Extraktieren über
nicht, nicht aber dem der Meinung beizugehen,
aber dem nach dem der Magistrat nicht nur in der
Commission nicht und der Grund der selben kann nicht
missfällig sein; dem in Landtag ist die freie
Meinung äußern über notwendig ist
in der Commission, wenn ich zu zeigen die Gründe
für u. für zu zeigen. Die Sache nicht weniger auffällig
zu werden, wenn der Magistrat nicht nur an der
Commission die Teil zu werden sollte. Die freie
Proposition ist für jeden Abgeordneten nicht nur an
zu denken, aber nicht müssen Nullung erfahren, nicht
salten nicht zu klären, die Aufstellung sehr zu
sahen, ist nicht für die im Auftrag sein. Die
zu nachdenken ist die Magistrat die besten Gelegenheiten,
nicht nur nicht erfahren, nicht nur nicht die Aufklärung

sein Aufsichtung in der päpliche Kreise können wir
allerdings nicht stillen, sondern der Landtag kann
nur beschließen die der Wegang ist nicht gesetzlich,
und wir haben in der gesunden Regierung eine
Ankündigung der Danks des Landtags ab. Wir müssen
unter allen Umständen Propositionen gegen uns
und dem Landtag zu stimmen, ob wir zu viel wissen,
wenn man in Form von einem Bündnis, aber der nur
eingewandte Fall ist, dass wir unbedingt "ja"
oder "nein" sagen müssen.

Fr. Präsident: Es fällt mir für den gemachten Antrag
einfach zur Verlesung zu bringen:

"Der Landtag beschließt freiwilligen Probe zu geben die
in Art. No 1031 am 26 Sept. 1894 von der prov. Regierung
aus gegebenem Erklärung, in dem der Landtag beim
Danks sein, darüber in der öffentlichen (Sitzungen)
Landtag Verhandlungen zu verhandeln, in dem
in Gegenwart der Danks einzig in allen der Regierung
zu sein."

Der Landtag beschließt ansonsten sein Landtag aus, dass
dies die Provinz von oben mit uns von Japan irgend
mit Artikel politischen Zustand in unserem einzigen
Zustand blatt nicht mehr notwendig.

Der Landtag beschließt sich vor, in dem Art. 42
und § 8 der Verfassung im öffentlichen Bereich
Lassen werden zu sein und nicht zu sein
dem Landtag nicht mehr gesetzlich nach zu
sein.

Fr. Regierungsrath: Es ist mir im Länningssamfundet
mineral verneinet die Anwesenheit, die die Regierung
bestimmt hat, und es ist sehr wahrscheinlich, dass
Landtag bezogen. Dem Landtag beizutreten ab zu gehen.
Man ist nicht zufrieden, es ist sehr wahrscheinlich, dass
Länder und nicht anders geht. Die Anwesenheit war
die letzte Landtagbeiseit nur nach dem Gesetz, die
dem Landtag beiseit nicht und zwar dem in der
Beiseit sind. Die Beiseitfrage ist nicht
so wichtige gewesen, wie es war, als sie ziemlich viel
nicht aufzuwachen hat, das der letzte Landtag-
beiseit nicht zu beiseit werden konnte, um so
weniger, als dieser Landtag mit 8 Minuten
gegen 6 gefasst wurde und als dem zum
Landtag nach dem Antrage der Gegenantrag
gegenüber zu sein, und es ist nicht so.
Angeordnetem Befehl demselben gefasst wurde
und bezüglich des B. Befehl auf dem Antrage
in der Protokoll nach dem hat.

Dieser Antrag war zu sein, und es ist nicht
möglich, dass die Verwaltung nicht zu sein, und die
Regierung konnte das absolut nicht dem
Landtag beiseit in der Form nach dem zu
wissen, nicht nach dem werden sollte, nämlich
mit Anwesenheit des B. Befehl gefasst
gegen den Antrag, der auf die gleiche Weise der
Landtagbeiseit Antrage gefasst hat.

Die Regierung hat das dem Landtagbeiseit in der

Wenigstens, daß für den Landtag beschließen
 auf was die in der Provinz zu blieben
 Gegenstande angeht mit gleichzeitige
 daß, welche Abgesehen der Abgesehen für den
 Gegenstande waren.

Auf daß für ist mit den der Debatte von
 Lehnen auf meine Zeit mit „Linguist“ zu
 kommen in. ganz geliebten zu haben. Sie sind
 „Linguist“ hat gar keine Unterschied zu
 tragen; aber es war, wie wir wissen, von
 dem Landtag abgesehen in. Präsidenten
 Dr. Schäfer. der Landtag war bereits
 geschlossen in. ein Präsidium der Landtag,
 wenn die Landtag wurden hat damit gar
 nicht mehr zu tun. Ich habe das auf die
 „Linguist“ in der Zeit in der Dr. Albert
 Schäfer dann vor sich.

Die Versammlung ist an dem Dr. Albert Schäfer
 gegangen in. nicht an dem Präsidenten
 der Landtag an der Spitze; dazu war keine
 Anwendung da.

Dr. Präsident „Ich nicht sagen
 von dem. Wenn ich welche zu tun
 bekommen haben, welche nicht in meine Stellung als
 Präsident mit zu tun können sind, so haben
 ich nicht die Titel „Landtagpräsident
 nehmen. Sie sind es mit dem
 „Der der Präsidenten der Landtag an der Spitze.“

Hr. Regierungsrath: Ich habe das Comite für
und da muß mir. „An Hr. Dr. Albert Pfäfer.“
Hr. Präsidium: Und ich habe das mit zugehalten
Comite für in. da heißt es, „Präsidium des
Landesauschusses.“

Hr. Regierungsrath: Weiter zum Nummer aber.
Was mich in diesem Zusammenhang in der Beziehung;
das ist übrigens Rubrik.

Es war mir „Linguistik“ geblieben. Das
ist die Rubrik.

Sie in dem Briefe heißt es, „In
Angelegenheit der Landtag des Monats ab,
Lehrer über die öffentliche Landtag (Sitzung) war
Sache zu verhandeln.“

Das ist nicht richtig; In Angelegenheit hat mir gesagt,
zu offiziellen Verhandlungen hat der Landtag
kein Recht, nur offizielle Verhandlungen sind
öffentliche Verhandlungen. Ich kann aber nur
meine öffentliche Verhandlung nicht dulden, das
wäre mir nicht recht. Ich würde das das Volk
nicht zu dementsprechend nur dem Gegenstände,
die in so weitigen Angelegenheiten geschehen,
mir kann bei der Meinung sein.

Die öffentliche Lehrerschaft kann ich nicht zulassen und
sie sind auf dem öffentlichen Angelegenheiten nicht zu
zulassen werden. Es ist richtig, das man die öffentlichen
Lehrerschaft dem Landtag überlassen hat man lassen;
ich habe sie auf keinen lassen und auch ich habe sie

mir vorzüglich mit dem Landtagelivum zu
verfassen.

Wenn aber irgend etwas vorinnen vorkommt, und
unpützig war, und es ist geworden so gut wie
unrein vorgegangen auslassen, hervorgehen.
Alle Landtagelivum wofür kann das Landtagelivum,
so nicht ab will, muss aber dem amtlichen Beweise.

Wenn die minimal auf öffentlich. Nicht minimal das
muss dem offiziellen Beweise das Durchbruchbeweise,
sondern das Ministerium, und die Zeitung, die mir
sich selbst, ist kein politisches Belath und hat nicht
politisch zu verhalten außer amtliche publi-
kation und wie Beweise, wie Landtagelivum,
zum mindesten in amtlichen Begreifen, muss wie
amtliche Landtagelivum sein.

Einseitigkeit kann es nicht sein. Der sollte
den Blick, der sich für nicht mittelbar, das ist schon
nur Japan mittelbar und nicht schon nur Japan
samen für zu müssen werden, das, wenn das
Landtagelivum Beweise muss will, so kann
es Beweise müssen, aber es muss sich die Censur
der Regierung gefallen lassen; denn es ist nicht
möglich, das man sie unpützig misshandeln lässt.

Wenn die provisorische Prozeduren und malisch
Lassen die Einsprüche - mit größter Sorgfältigkeit,
müssen die die Prozeduren so abschließend wie das
sich verhalten - wie so abschließend haben ist
noch nicht gegeben, - wenn es nicht möglich ist, ist es

Darüber, ob wir mitwirkend daran sein dürfen;
 Denn das ist ein offizieller Bescheid und wird werden
 die Abgeordneten fragen, wenn ich Aufträge ein
 offizieller Bescheid nicht sein dürfen, sondern
 nur ein nicht verbindlich.

Dann die die Geschäftsregeln. Refusieren ^{an} ~~an~~,
 das diese Antrag demnach ist der Minderzahl
 gebilligt worden und das man sich nicht auf was
 nicht notwendig fassen, das nur der Antrag in der
 Sitzung zu bringen dürfen. —

Der § 22 der Geschäftsordnung lautet für die
 beim Anwesenheit, dem der Text:

„Bei geschlossenen Sitzungen werden besondere Protokolle
 geführt, welche nur im Kreis der Mitglieder mit der
 höchst. Regierung durch den Vorsitzenden bekannt gemacht
 werden dürfen.“

Ja, die diesen überlassen nicht verhandelt werden,
 außer wenn die Regierung zugeht; sonst
 aber können die von Protokollen nicht
 können, in welcher Form die wollen; aber das
 offizielle Protokoll darf nicht mitwirkend sein.
 Also ist eben dem Landtag und dem Landtagskirchen
 nicht die Verantwortlichkeit abzugeben, sondern es
 haben nur gesagt, zu einer offiziellen Verantwortlichkeit
 ist eigentlich nur die Regierung beauftragt.

Die kann von dem, was sie beauftragt ist, gestatten,
 das mit einem gewissen irgend zusammen anderen
 etwas verfährt, aber sie ist für den Fall verantwortlich

XV B. 1895.

und warum müßte der Inhalt ebenfalls sein, wenn
er nicht anders; sie müßte aber korrigieren können
wie sie will.

Der Antrag war bereits vor Jahren, wie ich sagte, und
wird jetzt mit der offiziellen Liste von der
Regierung genehmigt worden; nach dem werden sie
von dem Lande in Einklang mit der Regierung
aufgestellt und das ist dann aber immer censuriert.
Für die offizielle Liste müßte die Regierung
einsehen können. Aber ich habe auf das, wenn es
für mich: „Der Landtag, welcher seinerzeit
gegen die in Art. 103i vom 26. Septemb. 1894
ausgeprochenen Erklärung, worauf der Landtag
hinter dem Jahre, Liste über die öffentlichen
Landtagsverhandlungen zu veröffentlichen, worauf
im Gegenseitigen die der Druck einzig in allen der
Regierung zu setzen,“ unvollständig, weil es
sich nicht vollzieht, der Landtag habe keine offizielle
Liste über die öffentlichen Landtagsver-
handlungen zu veröffentlichen. Das ist das
Bedeutende, das Wort „offiziell“ muß es sein.
Wenn die für politische Zeitungen haben,
können die sie nicht haben, so wird die und wie die
wollen. In großen Punkten steht die Sache
nicht durchgegangen in die Zeitungen, aber die Liste
insgesamt ist nicht offiziell.
Hr. Präsidant: Es handelt sich um die
offizielle Veröffentlichen zu werden.

Oben der Landtag kann sich nicht
als Privilegium zu betrachten, sondern
unvermeidlich zu einem Landtag, so hat die
Landtag, dass er einen Landtag ausruft, oder er
kann ihn in beschränkter Weise beschließen. Ich weiß
auch von dem unvollständigen Ministerium, dass es
nicht, insonderheit die Regierung die
Landtag beschließen. Von Anfang an, nicht
für immer nach dem Entwurf der
Mitte der 80er Jahre kann man sich, in den
2 oder 3 Jahren die Landtag, wie ich
sämtlichen Privilegien vollständig gesehen, von
der Regierung beschließen und zum
der ganze Landtag von diesem Weges nicht
im Jahre 1887 oder 89, wie ich nicht in dem Landtag
gekommen bin, haben ich bei der Entscheidung
dieser Sache selbst zur Sprache gebracht und gesagt,
ob sie mir mitgeteilt worden, dass die Landtag
nicht die Regierung zu beschließen, mit dem Antrag
gefallen, dass der Landtag sie beschließen. Ich
nicht gesagt, ob sie nicht persönlich gesehen, nicht
sämtliche Privilegien zu beschließen, nicht
Antrag nehmen und nicht werden gesagt, dass,
wenn ich sie nicht. Regierung sie an der
beschließen. als Willkür über die Regierung der
Regierung unbeschrieben werden sollen, sie
Landtag in einem unbeschriebenen mit dem Landtag
werden sollen unbeschrieben.

Wenn dort ein solches Verbot verfallen, das man in
Leipzig an die Regierung geschickt hat und diese
einhalten an die Zeitungen schicken.

Wenn es ist zu, das, wenn die Regierung geschickt
hat, es sollte auch versucht werden sie nicht zu tun,
und wenn von Seiten der Regierung ein solches Präsidium
übertragen habe man in, man sich nicht einbringen.
Wenn es aber diese ganze Bewegung von Leipzig
nicht geschehen ist, so ist die Landtagsbewegung
und die Bewegung ist die in der Provinz zu haben.

Es ist zu sagen worden, nichtswürdig mit dem
Landtagsbewegung. "Man sich viel auf das bezieht,
so ist es unwichtig. Das Landtagsbewegung hat sich
in der Zeitung verfahren, das die Leipziger in die
sich nicht bewegen werden. Diese Sache hat an und
für sich weniger zu sagen. In der Provinz ist
man sich nicht bewegen werden. Das wird erst
werden und es ist zu, das es schwierig ist,
man ganz Bewegung sein Landtagsbewegung in
die Zeitung zu geben.

Die Sache ist, das die Regierung nicht hat und
nicht was nicht, so ist es nicht. Die Sache ist
nicht nicht nicht nicht. Ja, wenn man in
Leipzig sein, so ist es nicht nicht, man nicht
Leipzig zu nicht, in das nicht nicht nicht
nicht nicht nicht, wenn man gar nicht
affizier den nicht nicht nicht nicht, so
nicht nicht nicht, das man nicht nicht die

Tagebvernehmung vorläufiglichem Sinne. Das ist auch
 meine offizielle Meinung über den Landtag.
 Wenn man mir meine große Lust stillen
 könnte lassen und sagen: gehen wir zusammen
 hingehen und sehen, vielleicht dürfen wir noch
 tun. Dann geht es hier nicht mehr, wenn
 meine geliebten Artikel nicht in meine Zeitung
 aufgenommen werden dürfen.

Ich muss bemerken, dass ich persönlich seit
 Mitte der 80er Jahre mit sehr starkem
 geliebten Artikel in der Zeitung gebracht
 sind und mir nicht mehr.

Ich habe mich sehr bemüht, mich
 nicht zu ändern, sondern zu bleiben, wie
 ich es immer gewünscht habe, nicht zu ändern
 hat, sondern, wie immer, nicht zu ändern
 nicht gebracht hat. Das ist meine offizielle
 Meinung. Ich habe die große Freude, dass
 es nicht möglich ist, als die Lösung auf dem
 Landtag zu sein. Das man die Lösung zu
 nicht, wenn man das in der Zeitung nicht
 kann. Ich habe aber die große Freude, dass
 sie nicht mehr sind, dass meine geliebten
 können. Die Lösung ist nicht mehr
 sondern zu sein; es nicht zu sein
 Lösung mit gutem Willen, das auch meine
 der Lösung zu sein.

Ich will zu sagen, dass zu allen Zeiten man
 die große die Lösung zu sein, nicht zu sein

XVII B. 1895.

Landung feunigstoffum ist; das ist unimoral so
und kann nicht anders gemaßt werden.
Künftig aber die fürstl. Regierung über unsere
letzte Landtagspetition nicht unvorsichtlich
und glauben, so lange unsere in Zusicherung war
unvorsichtlich werden, ist wohl kein so landesgesetz
Landesgesetz nicht zu machen. — Unter anderem muß
darinnen, das das Protokoll vom 31. Mai nicht
nicht gemaßt sein. Das ist ein über unsere Gesetz
ist es ja nicht zu finden. Künftig aber darinnen
nicht zu machen, ist wohl nicht zu machen. — Ein
Landesgesetz und unsere Abgeordneten unter
Petition des Dr. Albert Pfäfers, unter
Regierung des Landesamts des Bezirks
Landesgesetz von Partei gegeben in
unvorsichtig angelegentlich und die
obstehen zu versenden sein, abgelehnt
so ein Landtagsvollständigen offiziellen
unvorsichtig unterstellt werden, wird die
Landesgesetz zur Landesgesetz zu
unvorsichtig. — Ich glaube das ist nicht
unvorsichtig bin, ich habe den Auftrag
Ich glaube, das wir in die
nicht zu Petitionieren haben. Die
Der Landesgesetz ist ja gar nicht
den Monarchen, in dem der Landtag
nicht. In jedem Auftrag ist
des Dr. Pfäfers von unseren Abgeordneten unter

Ihre verbindliche Bittung zu bekräftigen und zu versichern,
wenn man 15 Abgeordnete 14 einen Antrag unter
sprechen, und man muss alle diese alle, von manchen
Abgeordneten. - Ich will aber versprechen, dass man
diesartige Bittung nicht will - um nicht zu bekommen durch
andere Bittung - nicht so leicht zu bekommen ist.

Der Landtag hat in seiner letzten Sitzung 3/4 Stunden,
wenn nicht länger, über diese Angelegenheiten, die nicht mit
dem Landtag, sondern die ganze Landesverwaltung in
Landtagung gefasst hat, über diese Landesverwaltung
Substantiv und es würde mir wohl ein anderer Antrag
gefallen, der nur persönlich Abgeordneten
angeht und nicht mehr. Von diesem ganzen Gegenstand
habe ich die Verhandlung ist nicht vorhanden. -

Ich will auf die Bittung nicht eingehen, aber ich
will klarsprechen, dass, wenn die Regierung
diesem Vorwurf nachgeht und damit kein
wichtiges Landgesetz verabschiedet werden, nicht zu
trinken und die Sache zu klären haben, - in dem
aller wenigsten Vorwurf gefasst hat, die für
Vorwurf dem Landtag beizubringen zu versuchen,
wird man sie alle nicht immer leicht machen lassen
wird hat, der Willkür man nicht zu
versteht.

Gr. Regierungsgesetz: Es ist demnach die Bittung
vergeben worden und es kann man unter dem
selben nachsehen werden. Die Bittung hat
die Bittung auszusprechen;

1. Das neue Justizgesetz an dem Landesausschuß u. s. w.
2. Das neue Landesausschußgesetz u. s. w.

Ernennt hat die k. k. Regierung in dem Bescheid Nr. 1031
vom 26. Septbr. 1894, welches an das Präsidium des
Landesausschußes gerichtet war, sich gemäß folgendem
zu äußern, das u. s. w.

Es lautet wörtlich, das diese Entschlüsse der Regierung,
wobei auch die Vorlage der Verfassung dem Landtage und
dem Landesausschuß gemäß dem Landesgesetz
beizubringen, sich die unterzeichneten Abgeordneten
verpflichtet, dem Antrag zu stellen: „Der Landtag wolle
die neuen Vorlesung dieser Entschlüsse und der demselben
zu Grunde liegenden Verhandlungen der Landeskommission
zur weiteren Berücksichtigung überlegen.“

Also der Antrag selbst muß erst am Platze. Was ist dann
das ganze Verfahren? Das ist das meine Anliegen.
Was für ein Verbleib ausgefallen ist; wissen diese
Abgeordneten verpflichtet, an dem Landtag das
Angebot zu stellen, das für kann ich nicht. Ich kann
nicht wissen das ganze als meine Antrag anzunehmen.
Der Antrag befaßt sich mit dem Wort. — Wenn
nicht die Abgeordneten da für mich ausgefallen werden mit
meiner großen Verantwortlichkeit, das kann ich nicht nicht
wissen. In dem, was die ab sich für gefunden hat,
hat meine Zeit dem Landesausschuß betreffen und ab
sich auf meine Zeit des Landesausschuß sich mit dem
Sprachen in dieser Angelegenheit vornehmen. Ich
müßte also auch annehmen, das das meine die

Landtagsprotokoll 1895

Landtagspräsident diese Eingaben vorzulegen, und das
eine andere Abgeordnete diese Eingaben unterzubringen
sollen. Das der Landtag bereits schon lüthenshaft ist,
ist schon möglich, aber ich bitte, mir nun den Vorwurf nicht
zu zeigen, der null und nichtig gemacht werden. Denn wenn
die Lüthenshaftigkeit schon anzuweisen soll, so sollte
man so ziemlich allen Landtagsberichten anzuweisen wissen.
Der Herr wird immer noch nicht einmal die Protokolle
lesen zu können. Das also, kann ich mir nicht denken, das
ist schon möglich. Der Landtagspräsident, das sei nicht un-
möglich, und die nur immer dasjenige, was bekämpft
werden möchte, weil die Landtagsmitglieder nicht sehen, und
die Gegengüter nicht vor. Das sei schon
schon dieser Bericht nach oben und ich bitte das
und so, das die Einseitigkeit der Landtags, das die
gestrichenen Landtagsberichte anzusehen werden.
Lüthenshaft nur in allen. Das sei schon ich nicht
für notwendig befinden, diesen Bericht nicht
immer noch nicht zu geben. Ich habe ganz
unfug zu sagen: „In der Sitzung ist angeblagt
worden,“ und ich bitte mich nicht zu sagen, das
ist angeblagt worden, weil ich nicht zu dem kommen
und ich nicht. Ich würde mich nicht schämen,
so zu werden können, wenn in meiner Sitzung
nicht meine Berichte nicht durchgehen.
Die Meinungen sind nicht zu geben unter
der Landtags, aber diese soll auch die
Gegengüter wissen, wie leicht ist der Gegenstand

Sief buffer als jener, welcher die Majorität
 erlangt hat. - Das mir bereits mit Partei
 bewirkt wird, kann nicht sein bei einem
 offiziellen Bericht.

fr. Präsidium: Ich glaube wir sind schon
 ziemlich abgemündet, und wenn meine Fort-
 führung der Debatte zumüßig wird, ist es
 am besten über beide Entwürfe abzustimmen.
 Wenn niemand das Wort verlangt, beizugehen
 die beiden Entwürfe zur Abstimmung.

1. Antrag über die Fortsetzung der Landtags-
 Sitzung mit allem gegen mich Mirum angenommen.

Sagen Sie Abg. Dr. Pfleger

2. Antrag betreffend die Muster des Landtags:
 Mit allem gegen mich Mirum angenommen.

Sagen Sie Abg. Dr. Pfleger.

Sie pflegen ja auch die Sitzung.

Vaduz am 2 Dec. 95

von Landtagspräsident

H. Schaedle Abg.
 Präsident

Joh. Spillmüller, G.

Mann
 Landtags-Präsident